

Deisswil b.M.

Reglement

Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens – altes Schulhaus

Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Das Reglement bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Aufwänden im Bereich der Liegenschaft des Finanzvermögens im gemeinsamen Eigentum der Gemeinden Wiggiswil und Deisswil.
Aufgabenübertragung	Art. 2 Die Bewirtschaftung und Führung der Spezialfinanzierung wird an die Gemeinde Wiggiswil wie folgt übertragen.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Es wird das Ergebnis der Funktion 9630 in der Gemeinderechnung Wiggiswil vollumfänglich in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. Fr. 50'000.00 geäufnet. ³ Bei einer Überschreitung von Fr. 50'000.00 wird der überschüssige Betrag im Verhältnis zum Eigentumsanteil an die beiden Einwohnergemeinden Deisswil b.M. und Wiggiswil ausbezahlt.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 4 ¹ Im Rahmen des Bestandes der Spezialfinanzierung und dem Zweck der Spezialfinanzierung entsprechend, können Entnahmen bis Fr. 10'000.00 für baulichen und betrieblichen Unterhalt der Liegenschaft getätigt werden. Für den Ausgleich der Funktion 9630 ist der Betrag für die Entnahme offen. ² Ausserordentliche Ausgaben wie z.B. Sanierungen, welche Fr. 10'000.00 übersteigen, können auf Beschluss des Gemeinderates Wiggiswil der Spezialfinanzierung entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht. ³ Ausgaben, für welche der Bestand der Spezialfinanzierung nicht ausreicht, sind vorgängig Kreditbeschlüsse des finanzkompetenten Organs der beiden Gemeinden einzuholen. ⁴ Weist die Spezialfinanzierung einen Negativ-Saldo aus, ist dieser im Verhältnis zum Eigentumsanteil der beiden Einwohnergemeinden Deisswil b.M. und Wiggiswil im selben Rechnungsjahr auf mind. Fr. 0.00 auszugleichen.
Verzinsung	Art. 5 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

¹ BSG 170.111

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 20. November 2023 hat dieses Reglement beschlossen.
Wiggiswil, 21. November 2023

Der Präsident
Sig.

.....

Die Sekretärin
Sig.

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20. Oktober bis 19. November 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 20. Oktober 2023 publiziert.

Wiggiswil, 19. November 2023

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

.....